

Merkblatt zur Antragstellung einer durch den Landkreis Oberhavel gemäß der geltenden Satzung behinderungsbedingten subventionierten Beförderung

Schülerspezialverkehr ist die Beförderung von Schülerinnen oder Schülern von der Wohnung oder einem durch den Landkreis benannten Sammelpunkt zur Schule und zurück durch die vom Landkreis ausschließlich zu diesem Zweck vertraglich gebundenen Unternehmen. Anspruch auf Beförderung von der Haustür, einzelnen Gehöften etc. besteht nicht. Die im Schülerspezialverkehr zu befördernden Schüler/innen mit dauernder Behinderung sind von den Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragte zu den eingesetzten Fahrzeugen zu begleiten und dort auch wieder in Empfang zu nehmen. Die durch den Landkreis beauftragten Unternehmen legen in Abstimmung mit dem Landkreis die Abfahrts- und Ankunftszeiten fest. Ein Anspruch auf Einzelbeförderung im Schülerspezialverkehr, auf die Beförderung mit einer Begleitperson oder auf Anpassung von Fahrtzeiten an familiäre Bedürfnisse besteht nicht.

Anspruchsberechtigte:

Schülerinnen oder Schüler des Landkreises Oberhavel haben einen Anspruch gemäß der Satzung des Landkreises Oberhavel über die Schülerbeförderung, wenn:

- 1. die Behinderung durch eine amtsärztliche Bescheinigung attestiert ist oder**
- 2. ein Schwerbehindertenausweis mit einem Grad der Behinderung von mind. 80 beigefügt wird.**

Wann und Wo:

Die Antragstellung mit einem der oben genannten Nachweise muss spätestens am letzten Schultag in der zurzeit besuchten Schule abgegeben werden. In Ausnahmefällen senden Sie den Antrag an oben genannte Adresse. Der Bescheid wird vor Schuljahresbeginn an den Antragsteller gesandt.

Kosten:

Entsprechend der Satzung errechnet sich der Eigenanteil an den Fahrtkosten wie folgt:

	1. Kind	Jahresbetrag	2. Kind	Jahresbetrag
Schülerspezialverkehr	35 %	118,48 €	17,5 %	59,24 €

Ihren Eigenanteil überweisen Sie spätestens 14 Tage vor Schuljahresbeginn per zugesandter Zahlkarte an den Landkreis Oberhavel. Nach Zahlung des Eigenanteils erfolgt die Beförderung durch den Landkreis Oberhavel zum Schuljahresbeginn.

Wichtig: Beim Erhalt von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII sowie bei Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag ist der Bescheid über die Schülerbeförderung **umgehend** dem Jobcenter Oberhavel, zusammen mit einem Antrag auf Bildung und Teilhabe vorzulegen.